

UEBERBAUUNGSORDNUNG Nr 2/2
"GALGENZELG NORD" / 2.ETAPPE (TEIL WEST)

UEBERBAUUNGSPLAN Nr 2/2

MASSTAB: 1 : 500
DATUM: 15-12-95/vif

LEGENDE:

WIRKUNGSBEREICH

WIRKUNGSBEREICH DER UEBERBAUUNGSORDNUNG

BAUTEN

**BAUFELD FÜR
HAUPTBAUTEN**
WOHNNUTZUNG GEM. GBR

 BAUFELD FÜR NEBENBAUTEN
UNBEWOHNT

BAUFELD FÜR ANBAUTEN
Art 9

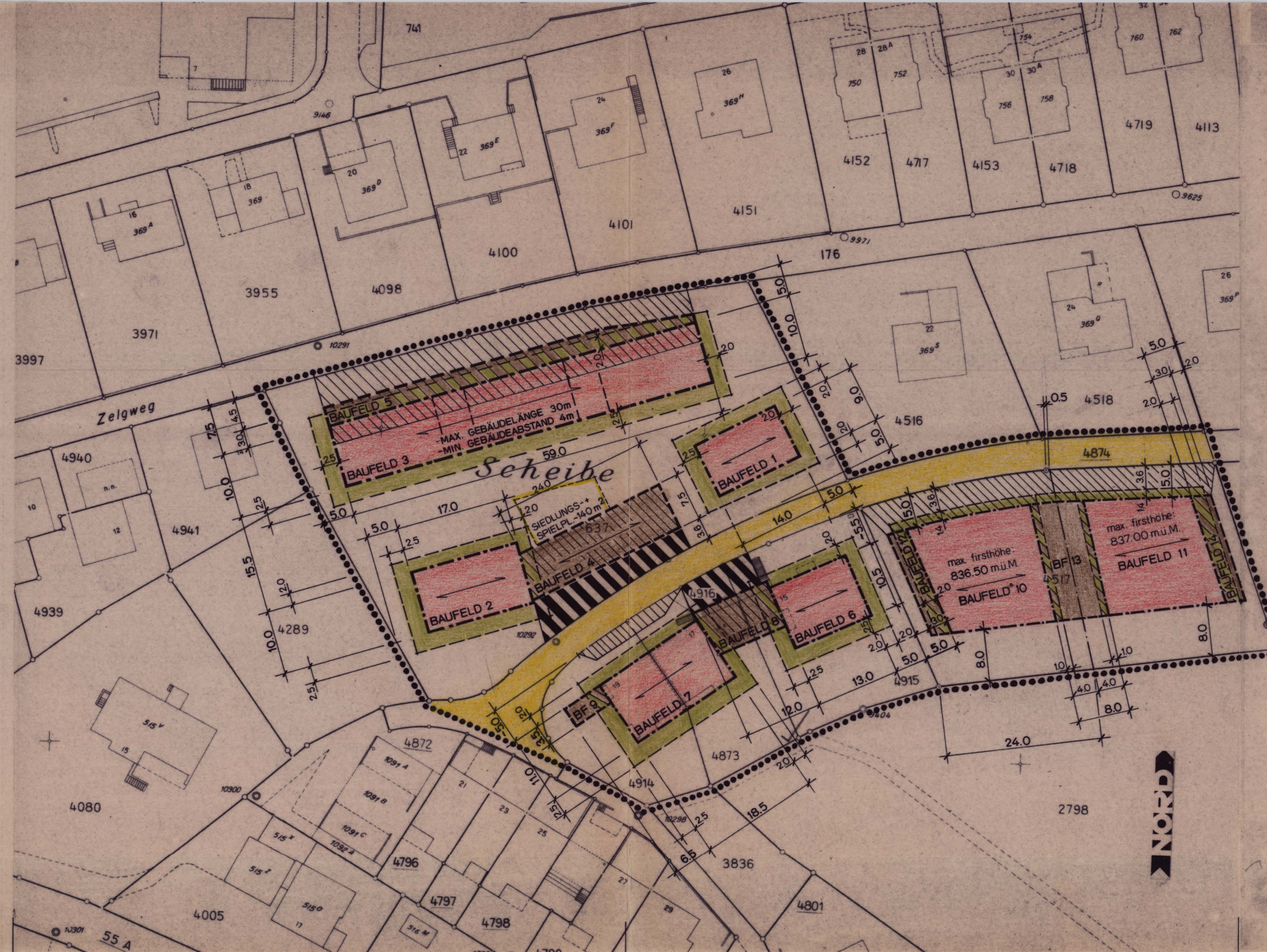
↔ FIRSTRICHTUNG

VERKEHR

 ZU- + WEGFAHRT
FAHRZEUGVERKEHR

 PARKIERUNG

FLÄCHE ca 140 m²

 SPIELFLÄCHE VOR
PARKIERUNG

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom: 15-05-1997 + 03-07-1997

Publikation im Amtsblatt Nr: 1 vom 07-01-1998

Publikation im Amtsanzeiger Nr: 1+2 vom 08-01-1998 + 15-01-1998

Oeffentliche Auflage der Vorschriften mit Ueberbauungsplan

vom: 09-01-1998 bis und mit: 09-02-1998

Einsprachen: 13

Einspracheverhandlungen am: 22-04-1998

Erledigte Einsprachen: 3

Unerledigte Einsprachen: 10

Rechtsverwahrungen: --

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 13. Juni 1998

Namens des Gemeinderates Wahlen
Der Präsident: Der Sekretär:

P. Kreuter

iV. V. Kreuter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

Schwarzenburg, den 17. 6. 1998 *B. Kreuter*
iv. V. Kreuter

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Bern, den 08. Sep. 1998

UEBERBAUUNGSORDNUNG Nr 2/2
"GALGENZELG NORD" / 2.ETAPPE (TEIL WEST)

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN Nr 2/2

GENEHMIGUNG

E+H VIFIAN + PARTNER DIPL ARCHITEKTEN AG 3150 SCHWARZENBURG 29-05-98/vif

ALLGEMEINES

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der ZPP "Galgenzelg Nord" 2. Etappe (Teil West) ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Ueberbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des gültigen Gemeindebaureglementes (GBR) und des Zonenplanes der gemischten Gemeinde Wahlern.

Art. 3

Inhalt des
Ueberbauungsplanes

- 1 Im Ueberbauungsplan werden verbindlich geregelt:
 - a) Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptbauten (Baufeld 1 bis 3, sowie 10 und 11 Neubauten / Baufeld 6 und 7 bestehende Bauten)
 - b) Lage und Abmessung der Anbaubereiche
 - c) Lage und Abmessung der Baufelder für Nebengebäude (Baufeld 4, 5, 12, 13 und 14 Neubauten / Baufeld 8 und 9 bestehende Bauten)
 - d) die Firstrichtung
 - e) die Bereiche für die Fahrzeugabstellplätze
 - f) die Lage des Siedlungsplatzes
- 2 In der Bauausführung notwendige Anpassungen oder Verschiebungen zum Zweck der optimalen Funktion der Erschliessung sowie der Ver- + Entsorgungseinrichtungen sind gestattet.

Art. 4

Inhalt des
Erschliessungsrichtplanes

Im Erschliessungsrichtplan werden richtungsweisend geregelt:

- a) die Anschlussstellen an die öffentliche Kanalisation
- b) die Anschlussstellen an das Leitungsnetz der Trink- und Löschwasserversorgung
- c) die Anschlussstellen an die Elektrizitätsversorgung
- d) die Anschlussstellen an das Telefonnetz
- e) die Lage der Standplätze für Container
- f) die Lage der Siedlungswege

Art. 5

Arch. Gestaltung

- 1 Die Anlage der Ueberbauung auf Parzelle 637 ist als bauliche Einheit zu gestalten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.
- 2 Die Anlage der Ueberbauung auf Parzelle 4517 ist als bauliche Einheit zu gestalten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.
- 3 Es sind die für die Umgebung typischen Materialien zu verwenden. Aeussere Kunststoffverkleidungen sind nicht gestattet.

HAUPTBAUTEN

Art. 6

Nutzung

Für die Nutzungsart gilt das Gemeindebaureglement.

Art. 7

Nutzungsmasse

- 1 Für die Baufelder 1 bis 3, 6 und 7, sowie 10 und 11, inkl. deren Anbaubereiche, gelten folgende maximalen und minimalen Bruttogeschossflächen (BGF).

AZ BF 1-3: min 0.3 / max 0.5

AZ BF 6+7, 10+11: min 0.3 / max 0.4

Für die Baufelder 10 und 11 gelten folgende maximalen Firsthöhen (FH).

Neubauten
Parzelle 637

Baufeld 1:	max. BGF	325.00 m2
	min. BGF	190.00 m2

Baufeld 2:	max. BGF	360.00 m2
	min. BGF	200.00 m2

Baufeld 3:	max. BGF	1 077.50 m2
	min. BGF	610.50 m2

Bestehende Bauten
Parz. 4873/4914/4915/4916

Baufeld 6:	max. BGF	298.40 m2
	min. BGF	203.70 m2

Baufeld 7:	max. BGF	411.60 m2
	min. BGF	271.80 m2

Baufeld 10:	max. BGF	385.80 m2
	min. BGF	248.70 m2
	max. FH	836.50 müM

Baufeld 11:	max. BGF	385.80 m2
	min. BGF	248.70 m2
	max. FH	837.00 müM

- 2 Das Baufeld 3 kann mit mehreren Baukörpern überbaut werden. Die maximale Gebäudelänge beträgt 30m, der minimale Gebäudeabstand 4m.

- 3 Sockelgeschosse dürfen nicht über die gesamte Baufeldlänge erstellt werden. Die maximale Länge beträgt 40m, der minimale Gebäudeabstand 3m.

4 Nicht genutzte Bruttogeschossflächen können im Sinne von Art 94 BauV, in Form einer Dienstbarkeit, auf andere Baufelder übertragen werden.

5 Für die Bauten 1 bis 3 beträgt die Gebäudehöhe max. 7.00m, zuzüglich Hangzuschlag gemäss Art. 30 GBR.
Für die Bauten 6, 7, 10 und 11 beträgt die Gebäudehöhe max. 5.00m, zuzüglich Hangzuschlag gemäss Art. 30 GBR.
Die maximale Kniewandhöhe richtet sich nach der zulässigen Fassadenhöhe.

Art. 8

Dachgestaltung

- 1 Die Bauten in den Baufeldern 1 bis 3, 6 und 7, sowie 10 und 11 sind mit Satteldächern zu versehen; die max zulässige Dachneigung beträgt 35° aT.
- 2 Für Dachaufbauten gelten Art.35 + 36 GBR; Dacheinschnitte sind jedoch nur bergseitig zugelassen.
- 3 Auf den südlich orientierten Dachflächen dürfen Energiekollektoren, sowie Photovoltaik-Anlagen angebracht werden.

ANBAUTEN

Art. 9

Nutzungsart

In den Baufeldern für Anbauten dürfen Bauten wie Pergolen, Wintergärten, Gartenhallen, sowie auf gesamte Fassadenhöhe abgestützte Balkone, Schutz- und Vordächer u.ä. erstellt werden.

Art. 10

Baupolizeiliche Masse

- 1 Die Länge der Anbauten an die Hauptgebäude dürfen insgesamt nicht mehr als 2/3 der Fassadenabwicklung betragen.
- 2 Die strassenseitigen Anbauten haben einen minimalen Strassenabstand von 3.60m einzuhalten.

Art. 11

Gestaltung

Die Anbauten haben sich der Dach- und Fassadengestaltung der Hauptbauten unterzuordnen.

NEBENBAUTEN

Art. 12

Nutzungsart

- 1 In den Baufeldern 4 und 5, 8 und 9, sowie 12, 13 und 14 ist das Erstellen von überdeckten Auto- und Velounterständen, Garagen, Geräteschuppen, Gemeinschaftsräume, Spielhallen, Pergolen, gedeckte Sitzplätze, sowie Containereinstellplätze und dgl. gestattet.
- 2 Containereinstellplätze sind zu überdecken.

Art. 13

Nutzungsmass

- 1 Es dürfen nur 1-geschossige, respektive im Baufeld 4 und 8 höchstens 2-geschossige Nebenbauten erstellt werden. Die Fassaden können an die Baufeldbegrenzung gestellt werden. Die max. Gebäudehöhe beträgt 4.00m für 1-geschossige, 6.00m für 2-geschossige Nebenbauten.
Das Baufeld 13 darf nur auf Niveau UG bebaut werden.
- 2 Pro Wohneinheit ist im minimum 1 Autoabstellplatz in überdeckten Unterständen oder Garagen zu erstellen.
- 3 Im Baufeld 4 dürfen maximal 6 Garagen-oder Unterstandplätze erstellt werden. Die Süd/Südost-Fassade im Baufeld 4 darf ab neuem Terrain nur 1-geschossig erstellt werden.

GEMEINSCHAFTSANLAGEN

Art. 14

Autoabstellplätze

Für die Ueberbauung sind mindestens, die gemäss BauV (Art 50) erforderlichen Autoabstellplätze zu erstellen. Die Ausführung ist entsprechend dem Baufortschritt zu etappieren.

UMGEBUNG

Art. 15

Umgebungsgestaltung

- 1 Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Der Plan muss sich mindestens auf die Umgebung eines Gebäudes beziehen, sowie die Nachbarbereiche miteinbeziehen.
- 2 Im Umgebungsgestaltungsplan sind folgende Elemente der Aussenräume festzuhalten:
 - a) Fusswege
 - b) Gärten
 - c) Parkplätze
 - d) Spiel- + Aufenthaltsbereiche
 - e) Standorte von Hochstammbäumen

Art. 16

Privatgärten

Ausserhalb der Anbaubereiche sind keine festen Einrichtungen erlaubt. Davon ausgenommen sind Rankgerüste, Garten-cheminées, Spielplatzmöblierung, etc, sowie nicht bewilligungspflichtige Bauten. Sie sind so anzuordnen, dass für die Nachbarn möglichst wenig Immissionen entstehen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Energie

- 1 Es gelten die Bestimmungen des kant. Energiegesetzes und der allgemeinen Energieverordnung (AEV).

Wärmeerzeugung

- 2 Wärmeerzeugungen mit Oelfeuerungen sind bei Doppel-EFH zusammenzufassen (pro Doppel-EFH eine Heizung).
Bei Verwendung von erneuerbarer Energie, bei Gasheizungen, oder bei alternativen Heizungssystemen, sowie bei freistehenden Einfamilienhäusern, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Kehrichtabstellplätze

- 3 Die definitiven Standorte der Kehrichtabstellplätze oder eventuellen Containerräume werden in Absprache mit der Bauverwaltung festgelegt.

Art. 18

Vereinbarungen

- 1 Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern innerhalb dem Wirkungsbereich der UeO bestehen Vereinbarung (dat. 13-11-92), betreffend Erschliessung und Kehrichtabstellplätze, sowie mit Datum vom 04-07-84 betreffend Maximalnutzung der Parzelle 4517.
- 2 Die Realisierung der Überbauung ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (zB Näherbau-, Durchleitungs- und gegenseitige Benützungsrechte).

Art. 19

Inkrafttreten

Die Ueberbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorprüfung vom: 15-05-1997 + 03-07-1997
Publikation im Amtsblatt Nr: 1 vom 07-01-1998
Publikation im Amtsanzeiger Nr: 1+2 vom 08-01-1998 + 15-01-1998
Oeffentliche Auflage der Vorschriften mit Ueberbauungsplan
vom: 09-01-1998 bis und mit: 09-02-1998
Einsprachen: 13
Einspracheverhandlungen am: 22-04-1998
Erledigte Einsprachen: 3
Unerledigte Einsprachen: 10
Rechtsverwahrungen: ---

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 13. Juni 1998

Namens des Gemeinderates Wahlern
Der Präsident: Der Sekretär:


P. Kreuter

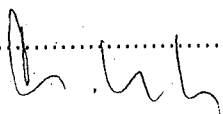

iV. V. Kreuter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Der Gemeindeschreiber:

Schwarzenburg, den 17. 6. 1998 
iV. V. Kreuter

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

Bern, den 08. Sep. 1998 

ÜBERBAUUNGSORDNUNG Nr 2/2
"GALGENZELG NORD" / 2.ETAPPE (TEIL WEST)

ÜBERBAUUNGSPLAN Nr 2/2

ÄNDERUNG VOM 24.05.2004

MASSTAB: 1 : 500

LEGENDE:

WIRKUNGSBEREICH

WIRKUNGSBEREICH DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG

BAUTEN

BAUFELD FÜR
HAUPTBAUTEN
WOHNNUTZUNG GEM. GBR

BAUFELD FÜR NEBENBAUTEN
UNBEWOHNT

BAUFELD FÜR ANBAUTEN
Art 9

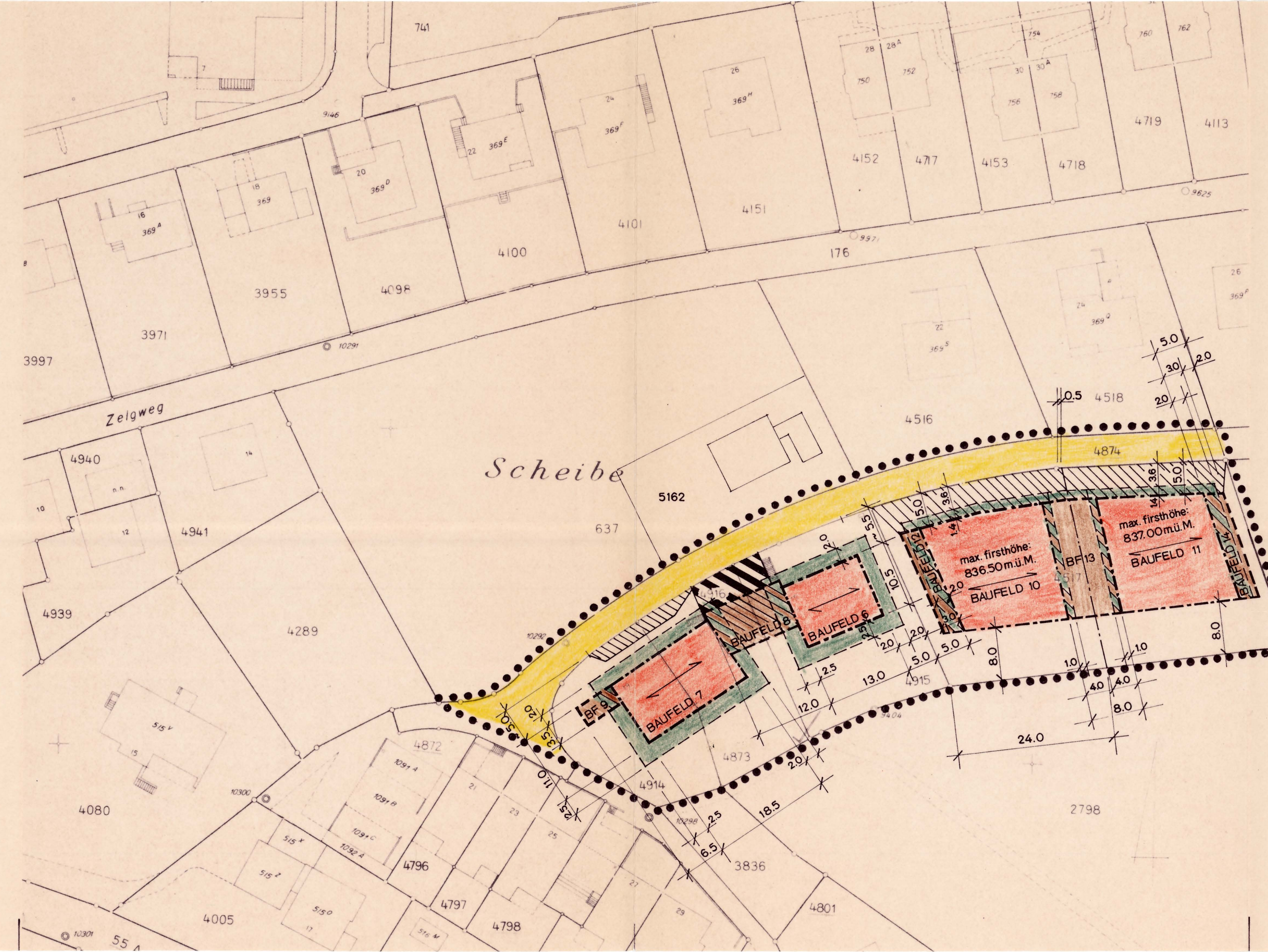
FIRSTRICHTUNG

VERKEHR

ZU- + WEGFAHRT
FAHRZEUGVERKEHR

PARKIERUNG

SPIELFLÄCHE VOR
PARKIERUNG



GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsblatt vom 04.12.2003
 Publikation im Amtsanzeiger vom 04.12.2003 + 11.12.2003
 Öffentliche Auflage der Vorschriften mit Überbauungsplan vom 04.12.2003 bis und mit 05.01.2004
 Einsprachen: ---
 Einspracheverhandlungen am: ---
 Erledigte Einsprachen: ---
 Unerledigte Einsprachen: ---
 Rechtsverwahrungen: ---

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM: 24.05.2004

Namens des Gemeinderates Wahlern
 Der Versammlungsleiter: Die Sekretärin:

S. Lüthi F. Rebmann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin:

Schwarzenburg 27.7.2004

F. Rebmann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG
 13. Aug. 2004

hmw

ÜBERBAUUNGSORDNUNG Nr 2/2
"GALGENZELG NORD" / 2.ETAPPE (TEIL WEST)

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN Nr 2/2

ÄNDERUNG VOM 24.05.2004

ALLGEMEINES

Art. 1

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der ZPP "Galgenzelg Nord" 2.Etappe (Teil West) ist im Überbauungsplan mit einem Perimeter gekennzeichnet.

Art. 2

Stellung zur Grundordnung

Soweit die Überbauungsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des gültigen Gemeindebaureglementes (GBR) und des Zonenplanes der gemischten Gemeinde Wahlern.

Art. 3

Inhalt des
Überbauungsplanes

1 Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- a) Lage und Abmessung der Baufelder für Hauptbauten (Baufeld 10 und 11 Neubauten / Baufeld 6 und 7 bestehende Bauten)
- b) Lage und Abmessung der Anbaubereiche
- c) Lage und Abmessung der Baufelder für Nebenbauten (Baufeld 12, 13 und 14 Neubauten / Baufeld 8 und 9 bestehende Bauten)
- d) die Firstrichtung
- e) die Bereiche für die Fahrzeugabstellplätze

2 In der Bauausführung notwendige Anpassungen oder Verschiebungen zum Zweck der optimalen Funktion der Erschliessung sowie der Ver- + Entsorgungseinrichtungen sind gestattet.

Art. 4

Inhalt des
Erschliessungsrichtplanes

Im Erschliessungsrichtplan werden richtungsweisend geregelt:

- a) die Anschlussstellen an die öffentliche Kanalisation
- b) die Anschlussstellen an das Leitungsnetz der Trink- und Löschwasserversorgung
- c) die Anschlussstellen an die Elektrizitätsversorgung
- d) die Anschlussstellen an das Telefonnetz
- e) die Lage der Standplätze für Container

Art. 5

Arch. Gestaltung

- 1 Die Anlage der Überbauung auf Parzelle 4517 ist als bauliche Einheit zu gestalten. Bauvolumen, Dachgestaltung, Farbgebung und Materialwahl sind aufeinander abzustimmen.

- 2 Es sind die für die Umgebung typischen Materialien zu verwenden. Aeussere Kunststoffverkleidungen sind nicht gestattet.

HAUPTBAUTEN

Art. 6

Nutzung Für die Nutzungsart gilt das Gemeindebaureglement.

Art. 7

Nutzungsmasse 1 Für die Baufelder 6 und 7, sowie 10 und 11, inkl. deren Anbaubereiche, gelten folgende maximalen und minimalen Bruttogeschossflächen (BGF).
AZ BF 6 + 7, 10 + 11: min 0.3 / max 0.4
Für die Baufelder 10 und 11 gelten folgende maximalen Firsthöhen (FH).

Bestehende Bauten Parz. 4873/4914/4915/4916	Baufeld 6:	max. BGF	298.40 m2
		min. BGF	203.70 m2
	Baufeld 7:	max. BGF	411.60 m2
		min. BGF	271.80 m2
	Baufeld 10:	max. BGF	385.80 m2
		min. BGF	248.70 m2
		max. FH	836.50 müM
	Baufeld 11:	max. BGF	385.80 m2
		min. BGF	248.70 m2
		max. FH	837.00 müM

- 2 Sockelgeschosse dürfen nicht über die gesamte Baufeldlänge erstellt werden. Die maximale Länge beträgt 40m, der minimale Gebäudeabstand 3m.
- 3 Nicht genutzte Bruttogeschossflächen können im Sinne von Art 94 BauV, in Form einer Dienstbarkeit, auf andere Baufelder übertragen werden.
- 4 Baufeld 1 bis 3: aufgehoben
Für die Bauten 6, 7, 10 und 11 beträgt die Gebäudehöhe max. 5.00m, zuzüglich Hangzuschlag gemäss Art. 30 GBR. Die maximale Kniewandhöhe richtet sich nach der zulässigen Fassadenhöhe.

Art. 8

- Dachgestaltung 1 Die Bauten in den Baufeldern 6 und 7, sowie 10 und 11 sind mit Satteldächern zu versehen; die max zulässige Dach- neigung beträgt 35° aT.
- 2 Für Dachaufbauten gelten Art.35 + 36 GBR; Dacheinschnitte sind jedoch nur bergseitig zugelassen.
- 3 Auf den südlich orientierten Dachflächen dürfen Energie- kollektoren, sowie Photovoltaik-Anlagen angebracht werden.

ANBAUTEN

Art. 9

Nutzungsart

In den Baufeldern für Anbauten dürfen Bauten wie Pergolen, Wintergärten, Gartenhallen, sowie auf gesamte Fassadenhöhe abgestützte Balkone, Schutz- und Vordächer u.ä. erstellt werden.

Art. 10

Baupolizeiliche Masse

- 1 Die Länge der Anbauten an die Hauptgebäude dürfen insgesamt nicht mehr als 2/3 der Fassadenabwicklung betragen.
- 2 Die strassenseitigen Anbauten haben einen minimalen Strassenabstand von 3.60m einzuhalten.

Art. 11

Gestaltung

Die Anbauten haben sich der Dach- und Fassadengestaltung der Hauptbauten unterzuordnen.

NEBENBAUTEN

Art. 12

Nutzungsart

- 1 In den Baufeldern 8 und 9, sowie 12, 13 und 14 ist das Erstellen von überdeckten Auto- und Velounterständen, Garagen, Geräteschuppen, Gemeinschaftsräume, Spielhallen, Pergolen, gedeckte Sitzplätze, sowie Containereinstellplätze und dgl. gestattet.
- 2 Containereinstellplätze sind zu überdecken.

Art. 13

Nutzungsmass

- 1 Es dürfen nur 1-geschossige, respektive im Baufeld 8 höchstens 2-geschossige Nebenbauten erstellt werden. Die Fassaden können an die Baufeldbegrenzung gestellt werden.
Die max. Gebäudehöhe beträgt 4.00m für 1-geschossige, 6.00m für 2-geschossige Nebenbauten.
Das Baufeld 13 darf nur auf Niveau UG bebaut werden.
- 2 Pro Wohneinheit ist im minimum 1 Autoabstellplatz in überdeckten Unterständen oder Garagen zu erstellen.

GEMEINSCHAFTSANLAGEN

Art. 14

Autoabstellplätze

Für die Überbauung sind mindestens, die gemäss BauV (Art 50) erforderlichen Autoabstellplätze zu erstellen. Die Ausführung ist entsprechend dem Baufortschritt zu etappieren.

UMGEBUNG

Art. 15

Umgebungsgestaltung

- 1 Mit jeder Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen. Der Plan muss sich mindestens auf die Umgebung eines Gebäudes beziehen, sowie die Nachbarbereiche miteinbeziehen.
- 2 Im Umgebungsgestaltungsplan sind folgende Elemente der Aussenräume festzuhalten:
 - a) Fusswege
 - b) Gärten
 - c) Parkplätze
 - d) Spiel- + Aufenthaltsbereiche
 - e) Standorte von Hochstammbäumen

Art. 16

Privatgärten

Ausserhalb der Anbaubereiche sind keine festen Einrichtungen erlaubt. Davon ausgenommen sind Rankgerüste, Gartencheminées, Spielplatzmöblierung, etc, sowie nicht bewilligungspflichtige Bauten. Sie sind so anzuordnen, dass für die Nachbarn möglichst wenig Immissionen entstehen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Energie

- 1 Es gelten die Bestimmungen des kant. Energiegesetzes und der allgemeinen Energieverordnung (AEV).

Wärmeerzeugung

- 2 Wärmeerzeugungen mit Oelfeuerungen sind bei Doppel-EFH zusammenzufassen (pro Doppel-EFH eine Heizung). Bei Verwendung von erneuerbarer Energie, bei Gasheizungen, oder bei alternativen Heizungssystemen, sowie bei freistehenden Einfamilienhäusern, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Kehrichtabstellplätze

- 3 Die definitiven Standorte der Kehrichtabstellplätze oder eventuellen Containerräume werden in Absprache mit der Bauverwaltung festgelegt.

Art. 18

Vereinbarungen

- 1 Zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern innerhalb dem Wirkungsbereich der UeO bestehen Vereinbarungen (dat. 13-11-92), betreffend Erschliessung und Kehrichtabstellplätze, sowie mit Datum vom 04-07-84 betreffend Maximalnutzung der Parzelle 4517.

- 2 Die Realisierung der Überbauung ist mit privatrechtlichen Vereinbarungen sicherzustellen (zB Näherbau-, Durchleitungs- und gegenseitige Benützungsrechte).

Art. 19

Inkrafttreten

Die Änderung der Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Publikation im Amtsblatt vom 04.12.2003

Publikation im Amtsanzeiger vom 04.12.2003 + 11.12.2003

Öffentliche Auflage der Vorschriften mit Überbauungsplan
vom: 04.12.2003 bis und mit: 05.01.2004

Einsprachen: ---

Einspracheverhandlungen am: ---

Erledigte Einsprachen: ---

Unerledigte Einsprachen: ---

Rechtsverwahrungen: ---

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM: 24.05.2004

Namens des Gemeinderates Wahlen
Der Versammlungsleiter: Die Sekretärin:

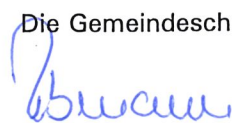

S.Lüthi


F.Rebmann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin:

Schwarzenburg 27.7.2004


F.Rebmann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 13. Aug. 2004

